

RS Vwgh 1996/3/26 95/19/1792

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1996

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- ABGB §1002;
- AVG §71 Abs1 Z1;
- VwGG §46 Abs1 impl;
- VwRallg;

Rechtssatz

Beauftragt eine Partei zwei Mitarbeiter eines Versicherungsunternehmens damit, eine Berufung zu verfassen und fristgemäß einzubringen, so schließt es die durch die Zusicherung der Erfüllung des diesbezüglichen Auftrages übernommene Verpflichtung dieser Personen zur Vornahme von Rechtshandlungen aus, sie als Boten des Berufungswerbers zu qualifizieren, weshalb das Verschulden der Machthaber diesem jedenfalls zuzurechnen ist (Hinweis E 4.3.1994, 93/02/0256).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995191792.X01

Im RIS seit

05.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>